



EHRENORDNUNG

Stand: November 2012

Inhaltsverzeichnis

EHRENORDNUNG	1
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Arten der Ehrungen	3
1. Verleihung	3
2. Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung.....	3
3. Ernennung	3
§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen	3
1. Ehrennadel in Bronze	3
2. Ehrennadel in Silber	3
3. Ehrennadel in Gold.....	4
4. Voraussetzungen für die Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung.....	4
§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft	5
§ 5 Ehrenrat des DJB (Zusammensetzung, Aufgaben).....	6
§ 6 Ehrungen	6
§ 7 Antragsberechtigung	6
§ 8 Antragsverfahren	6

§ 1 Allgemeines

1. Der Deutsche Judo-Bund e.V. kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Judo in Deutschland Verdienste erworben haben oder die als Aktive des DJB über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den DJB gewirkt haben.
2. Der Ehrung durch den DJB sollten Ehrungen durch die Landesverbände des DJB oder die Landessportbünde vorausgehen.
3. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - a) der Ehrennadel des DJB in Bronze
 - b) der Ehrennadel des DJB in Silber
 - c) der Ehrennadel des DJB in Gold
2. Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung
3. Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied des DJB
 - b) zum/zur Ehrenpräsidenten/in des DJB

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Ehrennadel in Bronze
 - a) mindestens fünf Platzierungen auf zweiten oder dritten Plätzen bei Deutschen Meisterschaften oder entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - b) eine grundsätzlich mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene oder
 - c) besondere Förderung des DJB
2. Ehrennadel in Silber
 - a) die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenranges bei einer Weltmeisterschaft oder dreier Deutscher Meisterschaften oder entsprechender sportlicher Leistungen oder
 - b) eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene oder
 - c) außergewöhnliche und langfristige Förderung des DJB

3. Ehrennadel in Gold

- a) die Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen oder bei den Paralympics oder entsprechende sportliche Leistungen oder
- b) eine mindestens dreißigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär auf Landes- oder Bundesebene oder
- c) herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des DJB.

4. Voraussetzungen für die Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung

a) Allgemeines

- Für die Graduierung ohne technische Prüfung bis einschließlich 5. Dan sind grundsätzlich die DJB-Landesverbände zuständig.
Ausnahme: vgl. § 8, Punkt 7
- Der 5. Dan-Grad ist der höchste durch technische Prüfung zu erlangende Grad im DJB.
- Für die Verleihung höherer Dan-Grade sind herausragende Wettkampferfolge auf nationaler oder internationaler Ebene nachzuweisen. Eine Verleihung höherer Dan-Grade ist außerdem möglich für langjährige erfolgreiche und besonders hervorzuhebende nationale und internationale Tätigkeiten in Lehre, Praxis und Verbandstätigkeit. Hier müssen aus nachfolgend aufgeführten Bereichen mindestens zwei Tätigkeitsfelder abgedeckt werden. Folgende Bereiche sind zu berücksichtigen: Trainertätigkeit, Lehrtätigkeit, Kampfrichtertätigkeit, Behindertensportfunktion, eigene Sportpraxis und/oder Verbandstätigkeit.
- Über die Verleihung von Anträgen DJB-fremder Institute, die über den jeweiligen Landesverband eingereicht werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Voraussetzungen zum 6. Dan-Grad sind Bedingungen für alle folgenden Verleihungen von Dan-Graden.
- Auch wenn bei der Bewertung der Verdienste in jedem Fall sportliche und organisatorische Leistungen und die Persönlichkeit des/ der zu Ehrenden zu würdigen sind, darf bei der Graduierung zum 6. Dan-Grad die sportpraktische Wirkung dieser Ehrung nicht unberücksichtigt bleiben.

b) Graduierung zum 6. Dan

Der 6. Dan kann verliehen werden

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre im DJB und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den Vorständen des DJB oder in seinen Landesverbänden, wenn diese Arbeit auf DJB-Gruppenebene, national oder international wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 20 Jahren Dan-Träger ist und
- der/die Kandidat/in mindestens seit 6 Jahren Träger des 5. Dan-Grades ist.
- Wenn die Graduierung zum 5. Dan mindestens 12 Jahre zurückliegt und seitdem eine herausragende Tätigkeit in Praxis und/oder Lehre in einem DJB-Landesverband oder eine fortgesetzt, erfolgreiche Arbeit in den Vorständen des Landesverbandes oder in seinen Gliederungen wirksam ist.

c) Graduierung zum 7. Dan

Der 7. Dan kann verliehen werden,

- wenn die Graduierung zum 6. Dan mindestens 8 Jahre zurückliegt und der/die Kandidat/in seitdem nachweislich eine erfolgreiche Arbeit im internationalen Bereich geleistet hat oder
- wenn die Graduierung zum 6. Dan mindestens 12 Jahre zurückliegt und seitdem eine erfolgreiche Tätigkeit auf DJB-Ebene geleistet wurde oder
- wenn die Graduierung zum 6. Dan mindestens 16 Jahre zurückliegt und seitdem eine herausragende Tätigkeit in einem der DJB-Landesverbände geleistet wurde.

d) Graduierung zum 8. Dan

Der 8. Dan kann verliehen werden,

- wenn die Graduierung zum 7. Dan mindestens 8 Jahre zurückliegt und der/die Kandidat/in seitdem eine überaus erfolgreiche Arbeit im internationalen Bereich und/oder in dem DJB übergeordneten Gremien zum Wohle des DJB geleistet hat oder
- wenn die Graduierung zum 7. Dan mindestens 12 Jahre zurückliegt und seitdem eine überaus erfolgreiche und förderliche Tätigkeit in den Gremien des DJB geleistet wurde oder
- wenn die Graduierung zum 7. Dan mindestens 16 Jahre zurückliegt und eine überaus erfolgreiche und förderliche Arbeit zum Wohle des DJB in den Gremien der DJB-Landesverbände geleistet wurde.

e) Graduierung zum 9. Dan

Der 9. Dan kann an Judoka verliehen werden,

- die bereits den 8. Dan-Grad und die goldene Ehrennadel des DJB verliehen bekommen haben und
- sich herausragende Verdienste um den Judosport in Deutschland erworben haben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den DJB in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des DJB in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des DJB.
4. Sie können mit repräsentativen Aufgaben im und für den DJB betraut werden.
5. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des DJB und erhalten das Fachorgan und die Jahressichtmarke des DJB kostenlos.

§ 5 Ehrenrat des DJB (Zusammensetzung, Aufgaben)

1. Der Ehrenrat hat sieben Mitglieder. Ihm gehören an:
 - a) der/die Präsident/in des DJB
 - b) die Ehrenpräsidenten/innen des DJB
2. Der Ehrenrat wird ergänzt aus dem Kreis der Ehrenmitglieder, die von den unter 1.a) und 1.b) genannten Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der DJB-Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der/die Präsident/in des DJB lädt zu den Sitzungen des Ehrenrates ein und leitet diese. Schriftliche Abstimmung ist möglich.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihungen, Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung).
5. Der Ehrenrat ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Abs. 3 (Ernennungen) zu stellen.

Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden. Über Anträge auf Ehrung von Ehrenratsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.

6. Der Ehrenrat führt die Ehrentafel des DJB, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.

§ 6 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom/von der Präsidenten/in des DJB vorgenommen; er/sie kann diese Aufgabe delegieren.
2. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.
3. Die Ehrungen müssen im Fachorgan des DJB veröffentlicht werden.

§ 7 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihung, Vergabe) können gestellt werden:
 - a) Von dem/ der Präsidenten/ in oder Präsidium es DJB oder
 - b) vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes oder
 - c) vom Vorstand eines Mitgliedes mit besonderer Aufgabenstellung
2. Anträge nach § 2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentenschaft) werden vom Ehrenrat oder von den Antragberechtigten nach § 7.1 an die Mitgliederversammlung des DJB gestellt und dort behandelt.

§ 8 Antragsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den DJB nicht entwertet werden.
2. Allen Anträgen nach § 2 Abs. 1 und 2 ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden klar erkennbar sind.

3. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 (Vergabe ohne technische Prüfung) sind vor allem die Verdienste aufzuführen, die nach der letzten Graduierung ohne technische Prüfung erworben wurden. Die Anlage soll eine exakte Prüfung der Voraussetzungen für die erstrebte Auszeichnung ermöglichen. Sogenannte „Regelbeförderungen“ sind durch den Ehrenrat auszuschließen.
4. Anträge nach § 2 Abs. 2 (Vergabe ohne technische Prüfung) dieser Ehrenordnung müssen mit dem offiziellen DJB-Antragsformular für Dan-Graduierungen (s. Anlage) mit allen dort geforderten Unterschriften ab Landesebene eingereicht werden.
5. Anträge nach § 3 Abs. 4 d) und e) (Graduierungen zum 8. Dan und zum 9. Dan) werden durch die Mitgliederversammlung entschieden. Eingehende Anträge werden mit dem Votum des Ehrenrates der Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Vom Ehrenrat werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgerecht eingegangen sind. Über Ausnahmen von den Graduierungs- Voraussetzungen entscheidet auf Antrag des Ehrenrates oder des Präsidiums die Mitgliederversammlung.
7. Der Ehrenrat tritt grundsätzlich einmal pro Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des DJB zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten und zu befinden.
Für außergewöhnliche Wettkampferfolge bei Weltmeisterschaften der Frauen und Männer oder bei Olympischen Spielen kann auf Antrag des DJB-Präsidenten und Einbeziehung des zuständigen Landesverbandes und unter Einbeziehung des DJB-Ehrenrates per Mehrheitsbeschluss im Eilverfahren der nächsthöhere Dan-Grad verliehen werden.
8. Anträge auf Ehrungen sind in Anlehnung an die Antragsfrist für Mitgliederversammlungen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des DJB oder dem Ehrenrat einzureichen. Bei der Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind unverzüglich dem Ehrenrat zu zusenden.

Diese Ehrenordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 20./21. Oktober 2001 in Potsdam beschlossen.

Geändert auf der MV 2005 in Bad Homburg
Geändert auf der MV 2012 in Bremen